

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

27.06.2019

Geschäftszeichen:

III 64-1.19.15-7/19

Zulassungsnummer:

Z-19.15-2121

Geltungsdauer

vom: **19. Mai 2019**

bis: **19. Mai 2024**

Antragsteller:

Adolf Würth GmbH & Co. KG

Reinhold-Würth-Straße 12-17

74653 Künzelsau

Zulassungsgegenstand:

Bauprodukte zur Verwendung in feuerwiderstandsfähigen Abschottungen "Würth-Brandschutzstopfen Kombi 90/60/30", "Aufleistung aus..." und "Rohrschale"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und zwei Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.15-2121 vom 19. Mai 2014.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Formteile "Würth-Brandschutzstopfen Kombi 90/60/30" genannt, der werkseitig vorgefertigten Aufleistungen und Rohrschalen.

Die Formteile bestehen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff und sind gemäß Abschnitt 2 herzustellen.

Die werkseitig vorgefertigten Aufleistungen sind aus Bauplatten (GKF-, Gipsfaser- oder Kalzium-Silikat-Platten) herzustellen.

Die werkseitig vorgefertigten Rohrschalen sind aus einem dämmschichtbildenden Baustoff herzustellen.

1.2 Verwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist zur Verwendung für Abschottungen geeignet, wenn er in der allgemeinen Bauartgenehmigung der jeweiligen Abschottung aufgeführt ist.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Allgemeines

Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar, werden für die vorgesehene Verwendung von den in dieser Zulassung genannten Bauprodukten eingehalten/erfüllt.

2.1.2 Formteile

2.1.2.1 Die Formteile, "Würth-Brandschutzstopfen Kombi 90/60/30" genannt, müssen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff "Würth Brandschutz BS 2K", Variante B gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1717 bestehen. Die Rohdichte muss $(270 \pm 30) \text{ kg/m}^3$ betragen.

2.1.2.2 Die Formteile müssen Abmessungen gemäß Anlage 1 aufweisen.

2.1.3 Werkseitig vorgefertigte Aufleistungen

2.1.3.1 Die werkseitig vorgefertigten Aufleistungen aus "PRIODEK H-..."¹ gemäß der Leistungserklärung DoP/PRIODEK-H/004-0519 vom 17.05.2019 müssen eine Gesamtdicke aus 42 mm dicken Gipsfaserplatten aufweisen.

Die Aufleistungen müssen Abmessungen gemäß Anlage 2 aufweisen.

2.1.3.2 Die werkseitig vorgefertigten Aufleistungen aus nichtbrennbaren² Bauplatten (GKF-, Gipsfaser- oder Kalzium-Silikat-Platten) müssen Abmessungen gemäß Anlage 2 aufweisen.

2.1.4 Werkseitig vorgefertigte Rohrschalen

2.1.4.1 Die werkseitig vorgefertigten Rohrschalen müssen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff "Würth Brandschutz BS 2K", Variante A gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1717 bestehen. Die Rohdichte dieser Rohrschalen muss $(340 \pm 100) \text{ kg/m}^3$ betragen.

¹ Die Herstellung und Zusammensetzung der Bauprodukte muss den in der Prüfung verwendeten oder zu diesem Zeitpunkt bewerteten entsprechen (Produktionsstand vom 19.05.2014).

² Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 1

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.15-2121

Seite 4 von 5 | 27. Juni 2019

2.1.4.2 Die Rohrschalen müssen Abmessungen gemäß Anlage 1 aufweisen.

Die Rohrschalen dürfen werkseitig mit Formteilen gemäß Abschnitt 2.1.1 ausgefüllt werden.

2.2.2 Kennzeichnung**2.2.2.1 Kennzeichnung der Bauprodukte**

Die Verpackung der Formteile sowie jeder werkseitig hergestellten Rohrschale und Aufleistung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jedes Formteil sowie jede werkseitig hergestellte Rohrschale und Aufleistung und ggf. jede dazugehörige Verpackung muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Formteile " Würth-Brandschutzstopfen Kombi 90/60/30",
"Aufleistung aus ... " und "Rohrschale"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.15-2121
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig hergestellten Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung, dass für die Herstellung der Formteile, Aufleistungen und Rohrschalen ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden;
- Prüfung der Rohdichte der Formteile und der Rohrschalen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff mindestens einmal je Herstellungstag bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung bzw.

– Prüfung der Abmessungen der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Bauprodukte bzw. des Ausgangsmaterials,

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.15-2121

Seite 5 von 5 | 27. Juni 2019

- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Bauprodukte bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

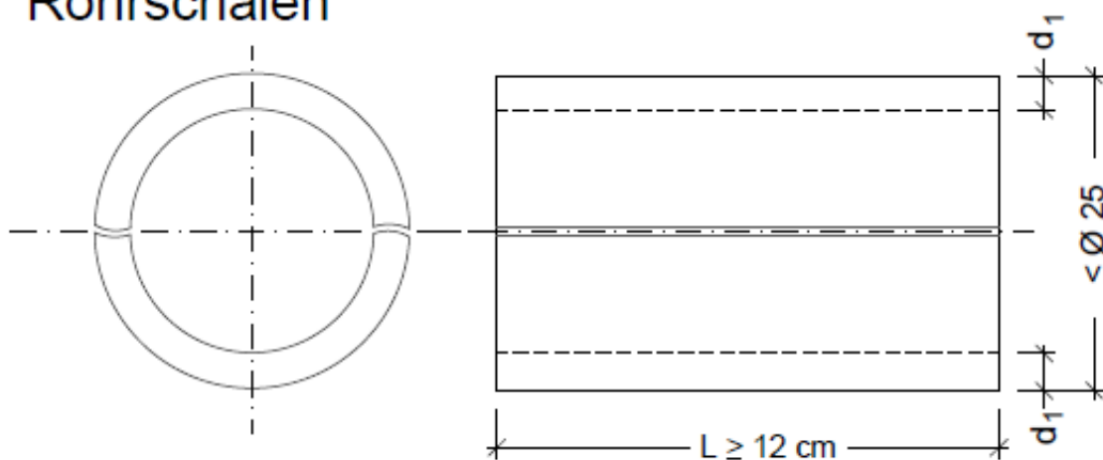
Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

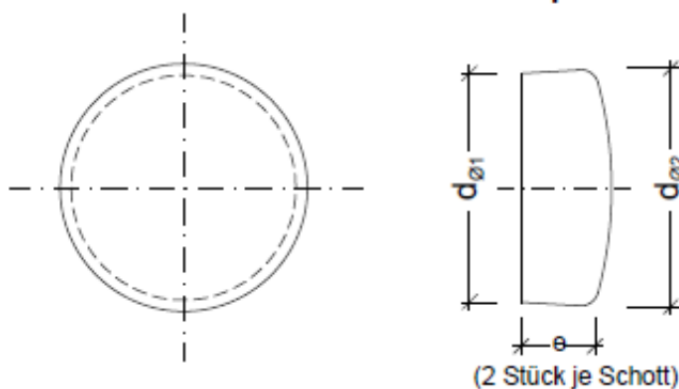
Beglaubigt

Rohrschalen



Werkstoffe	Wandstärke d_1 [mm]
Würth-Brandschutz BS 2K, Variante A	≥ 15,0

"Würth-Brandschutzstopfen Kombi 90/60/30"



Maße in cm

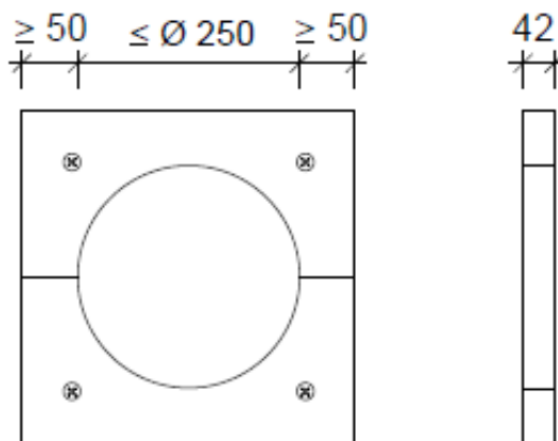
Stopfendurchmesser $d_{\varnothing 1, \varnothing 2}$ [cm]	Stopfendicke e [cm]
d = Innendurchmesser des Laibungsrohres bzw. Durchmesser der Rohbauöffnung $d_{\varnothing 1} = d + 0,1$ $d_{\varnothing 2} = d + 0,2$	≥ 6,0 am Stopfen- rand; ≥ 7,5 in Stopfen- mitte

Bauprodukte zur Verwendung in feuerwiderstandsfähigen Abschottungen "Würth-Brandschutzstopfen Kombi 90/60/30", "Aufleistung aus..." und "Rohrschale"

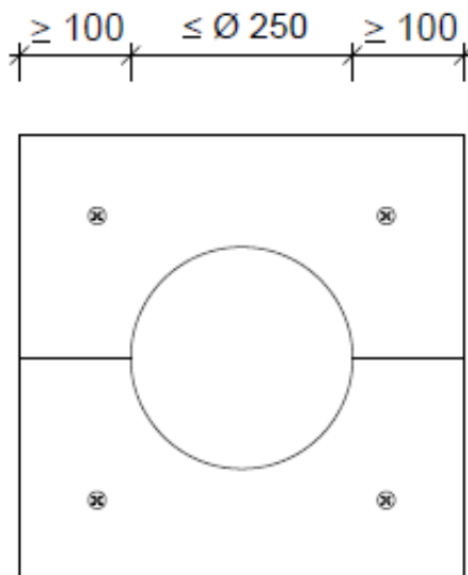
Abmessungen "Rohrschale" und "Würth-Brandschutzstopfen Kombi 90/60/30"

Anlage 1

Aufleistung aus "Priodek H-..."



Aufleistung aus nichtbrennbaren Bauplatten



Die Dicke der Aufleistung richtet sich nach der Dicke der Wand.

Maße in mm

Bauprodukte zur Verwendung in feuerwiderstandsfähigen Abschottungen "Würth-Brandschutzstopfen Kombi 90/60/30", "Aufleistung aus..." und "Rohrschale"

Abmessungen "Aufleistungen aus..."

Anlage 2